

Datum: 22. März 2021  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Dirk Düring  
Telefon: - 11 71

## **Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Stellungnahme zu den Prüfungsberichten des Revisionsamtes vom 12.02.2021**

Stellungnahme zu den Prüfungsberichten des Revisionsamtes:

1. Das Revisionsamt hat in seinen Berichten keine Feststellungen getroffen, die eine Versagung des Entlastungsbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung rechtfertigen.
2. Aus dem Zeitpunkt der Vorlage der Prüfungsberichte ergibt sich, dass der Magistrat einige inhaltliche Punkte noch nicht früher abarbeiten konnte.
3. Einschränkungs- oder Versagungsvermerke durch das Revisionsamt sind gesetzlich nicht vorgesehen und nicht bindend bei der Entscheidung gem. § 114 HGO durch die Stadtverordnetenversammlung. Das Ziel des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss ist die Vorbereitung der Entlastungsentscheidung.
4. Die Prüfungsberichte sind hinsichtlich einzelner Angaben unvollständig.

Begründungen

Allgemeines

Der Magistrat ist befugt, zu dem Prüfungsbericht des Revisionsamtes eine Stellungnahme abzugeben und diese zeitgleich mit den Prüfungsberichten der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen (vgl. Hinweise Nr. 3 zu § 113 HGO).

Das Revisionsamt hat die Prüfungsberichte der Jahre 2017 und 2018 am 12.02.2021 unterzeichnet. Beide Prüfungsberichte datieren also vom gleichen Tage. Die Berichte wurden per E-Mail sowie als Papierversion zusammen mit weiteren Unterlagen u. a. an das Büro von Dezernat I übermittelt.

Zu lfd. Nr. 1:

Im Folgenden wird auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen der Prüfungsberichte eingegangen:

a) Prüfung und Dokumentation von EU-Beihilfen

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte:

2017, S. 10, Teil 1, Nr. 1: Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

2018, S. 10, Teil 1; Nr. 1: Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Leistungen an städtischen Beteiligungen wurden bereits in den Vorjahren aus beihilfenrechtliche Aspekte untersucht. Einige Leistungen wurden als Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betrachtet, so dass entsprechende Regelungen zur Freistellung von der Notifizierungspflicht angewandt werden konnten. Freistellungsregelungen nach dem sog. Dawl-Freistellungsbeschluss und der Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wurden mehrfach in den vergangenen Jahren getroffen.

Im Jahr 2020 wurde ein umfassendes Beihilfenscreening bezüglich aller sonstigen Beihilfen durchgeführt, um neben den städtischen Beteiligungsgesellschaften ebenso mögliche beihilfenrelevante Sachverhalte der Kernverwaltung zu untersuchen.

Anhand der im Haushalt 2020 veranschlagten Mittel wurden mögliche Fälle i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV einzelner Organisationseinheiten ermittelt und einzelfallbezogen geprüft. Auch hierzu konnten Freistellungsregelungen angewendet werden. Ein Abschluss des Beihilfenscreenings im Jahr 2021 ist zu erwarten.

Alle Arbeiten sind dokumentiert. Diese Empfehlung ist daher schon umgesetzt. Eine Aufnahme in den Rechenschaftsbericht wird ab dem Jahresabschluss 2020 erfolgen.

b) Gewährung von Zulagen im tariflichen und beamtenrechtlichen Umfeld

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte:

2018; S. 11, Teil 1, Nr. 1: Prüfungsgrundlagen und Prüfungsauftrag

Mit dem Haupt- und Personalamt wurde durch das Revisionsamt in dieser Sache ein Gespräch im November 2020 geführt.

Darin teilte das Revisionsamt mit, dass im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 ein Schwerpunkt bei der Prüfung der Gewährung von Zulagen im tariflichen und beamtenrechtlichen Umfeld liege. Es wurden Verfahrensfragen zu der Gewährung von Zulagen gestellt, etwa wer Zulagen genehmige und wie dies in der Personalakte dokumentiert werde. In einigen Fällen wurden Dokumente im Nachgang nachgereicht, eine Rückmeldung auf die Nachreichung der Dokumente haben wir jedoch nicht erhalten. Dabei wurden vom Revisionsamt konkrete Fälle angesprochen, die durch das Haupt- und Personalamt für

die Zukunft korrigiert wurden. Da die Problematik erst im November 2020 bekannt wurde, wird auch eine Nachschau bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 kein anderes Ergebnis bringen.

c) Verbesserung des Eigenkapitals und der Liquidität

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte:

2017; S. 13, Teil 1, Nr. 1: Prüfungsgrundlagen und Prüfungsauftrag

2018; S. 13, Teil 1, Nr. 1: Prüfungsgrundlagen und Prüfungsauftrag

Die Empfehlungen werden laufend umgesetzt. In den vergangenen Jahren hat eine Steigerung des Eigenkapitals sowie der Liquidität stattgefunden.

Nachvollziehbar ist die Anregung zu einer Ausweitung der Erfassung und Aktivierung der Eigenleistungen. Hierzu sind die Voraussetzungen in den Fachämtern zur Dokumentation der entsprechenden Eigenleistungen zu schaffen. Die Arbeiten zur Ausweitung wurden bereits begonnen.

Die in der Buchhaltung bekannten Forderungen (und Verbindlichkeiten) werden vollständig erfasst und bilanziert. Die Zuleitung der Informationen an die Buchhaltung ist Aufgabe der Fachämter. Insoweit ist zuzustimmen, dass die Zuleitungen der Informationen – insbesondere zum Bilanzstichtag – noch optimiert werden können.

Ein Mahnwesen inkl. einer Forderungsnachverfolgung sowie der Vollstreckung offener Forderungen ist in der Buchhaltung seit Jahren etabliert.

d) Vollständigkeit des Sachanlagevermögens

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte:

2017; S. 17, Teil 1, Nr. 2: Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

2018; S. 17, Teil 1, Nr. 2: Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Die Art und Weise der Stichproben wird im Prüfungsbericht nicht näher erläutert, dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Aussage, trotz weiterer Einlassungen im Teilbereich A, Seite 78 ff. des Prüfberichts, nicht gegeben. Ohne nähere Angaben kann nicht plausibilisiert werden, welcher Ersatz nicht in Abgang gestellt worden sein soll. Seitens des Revisionsamtes erfolgte keine konkrete Benennung der festgestellten Sachverhalte.

Das grundsätzliche Verfahren wurde mit dem Revisionsamt schon mehrfach besprochen: Abgänge werden der Anlagenbuchhaltung durch die Fachämter mitgeteilt. Die Buchung der Abgänge erfolgt zeitnah.

Die vorgenommenen Buchungen bei Baulandumlegungen, die nach der Umbuchung/Aktivierung einer fertiggestellten Maßnahme eingehen, werden auf die Anlagenkarte dieser fertiggestellten Maßnahme gebucht. Da auf den Anlagekarten das Ende der Nutzungsdauer hinterlegt ist, werden die Kosten mit der Restnutzungsdauer abgeschrieben. Alle vorgenommenen Buchungen werden dokumentiert. Die begründenden Unterlagen (z. B. Umlegungsverzeichnisse) sind in der Anlagenbuchhaltung vorhanden.

Aus arbeitstechnischen Gründen erfolgt die Abfrage bezüglich fertiggestellter Anlagen im Bau (AiB) einmal im Jahr, zum Jahresende. Bei der Umgliederung wird das Datum der Fertigstellung berücksichtigt.

Es kann auch nicht bestätigt werden, dass seitens des Revisionsamtes auf Korrekturen hingewiesen wurde, wie für das Jahr 2017 auf den S. 86, 88, 89, 90, 92 und 94, sowie für das Jahr 2018 auf den S. 94, 96, 97, 98, 100 und 102, dargestellt wird.

Besonders hinzuweisen ist noch auf eine Anmerkung im Prüfungsbericht 2017, S. 93. Dort wird ein Zugang aus Kunstgegenständen in Höhe von 850.000 € durch das Revisionsamt hervorgehoben (achthundertfünfzigtausend Euro). Die konkrete Buchung lautet aber auf 850,00 € (achthundertfünfzig Euro).

#### e) Saldenbestätigungen

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte:

2017; S. 18, Teil 1, Nr. 3: Finanzanlagen

2018; S. 18, Teil 1, Nr. 3: Finanzanlagen

Die Feststellung des Revisionsamtes kann nicht nachvollzogen werden.

Die Abstimmung der Salden der Stadt mit den Salden der verbundenen Unternehmen erfolgt zum jeweiligen Bilanzstichtag. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden dabei die offenen Posten der Forderungen (Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) und der Verbindlichkeiten gegenüber der verbundenen Unternehmen ermittelt. Im Rahmen der Prüfung der Forderungsbewertung durch die Revision wurde die Liste der offenen Posten durch die Kämmererei der Revision zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Aufstellung der Forderungen verbundener Unternehmen besteht.

Eine Auflistung nach Debitoren bzw. Kreditoren wurde ebenfalls vorgelegt. Diese Einzelaufstellung war Grundlage zur Abstimmung im Rahmen des Gesamtabschlusses 2017. Auf dieser Grundlage wurden die Saldenbestätigungen erstellt und per E-Mail an die jeweiligen

Ansprechpartner der verbundenen Unternehmen, die im Konsolidierungskreis enthalten sind, versandt. Eine entsprechende Information ging am 13.02.2020 an das Revisionsamt.

f) Rückstellungen I - Versorgungsaufwendungen

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; S. 19, Teil 1, Nr. 3: Finanzanlagen

2018; S. 19, Teil 1, Nr. 3: Finanzanlagen

Nach § 13 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HversRücklG) ist die Stadt verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach den VV zu § 23 GemHVO, Tz. 5, in der Bilanz unter dem Posten Passiva 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon“-Vermerk anzugeben.

In Höhe des sich nach dem HVersRücklG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Aktiva 2.4) oder Finanzanlagen (Aktiva 3.1) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden.

Es ist einzuräumen, dass der „davon“-Vermerk bislang nicht im Jahresabschluss aufgenommen worden ist. Der „davon“-Vermerk wird im Jahresabschluss 2020 eingerichtet. Der entsprechende Vermerk hat aber einen rein informatorischen Charakter und keine Auswirkung auf die Transparenz des Jahresabschlusses.

g) Forderungen Jugendamt

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; S. 23 – 25, Teil 1, Nr. 4: Forderungen

2018; S. 23 – 26, Teil 1, Nr. 4: Forderungen

Grundsätzlich hat der angegangene Träger zunächst seine Kostenerstattungspflicht anzuerkennen. Bevor diese Anerkennung nicht rechtssicher vorliegt, halten wir es für unangebracht eine Forderung geltend zu machen, die im Zweifelsfall nicht durchzusetzen wäre. Bis zur Anerkennung erfolgt daher keine Weiterleitung der Daten an die Buchhaltung. Alleine hierdurch ergibt sich ein Zeitversatz für die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches, der durch das Verhältnis von Kostenerstattungsberechtigten und -verpflichteten bestimmt ist und sich in zeitlicher Hinsicht verkürzen, aber nicht beseitigen lässt.

Der im Jahresabschluss 2017, S. 23, 3. Absatz erhobene Vorwurf der nicht sachgerechten und regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung kann nicht nachvollzogen werden. Das Jugendamt meldet in regelmäßigen Abständen die angefallenen Aufwendungen zur Erstattung an und bucht diese Forderung in das Finanzsystem ein.

Aufgrund der Abläufe der Kostenerstattungsverfahren ist kein Verfahren bekannt, mit dem in einer bestimmten Anzahl von Fällen innerhalb einer Periode vollständiger Ersatz zu erreichen ist. Ebenso wenig ist dem Jugendamt zur Kenntnis gegeben worden, in welchen Fällen unvollständige und/oder rechtlich unzulässige Kostenerstattungsansprüche gestellt wurden. Auch fehlt es an der Benennung eines konkreten Beispielfalls, bei dem die Vorgehensweise zu einem unrichtigen Ergebnis geführt hätte. Insofern sind die Aussagen im Prüfungsbericht nicht hinreichend konkretisiert.

Die Kontrolle der gezahlten Beträge ergibt sich aus dem Rechnungswesen, in das aus dem Fachverfahren mittels technischer Schnittstelle die gezahlten Beträge übergeleitet werden. Zurzeit erfolgt die Erfassung der Forderungen/Soll-Stellungen über den RWF im Rechnungswesen. Die Buchungen der Erstattungen werden im Rechnungswesen vorgenommen. Somit besteht hier die Möglichkeit der Kontrolle der Vollständigkeit der Kostenerstattungsansprüche. Aus den geführten Steuerungslisten ergeben sich aussagekräftige Dokumentationen. Die verwendeten Auswertungen erscheinen zweckmäßig.

Die in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 realisierten Kostenerstattungen sind, neben den durchgeführten Klageverfahren, auch auf die rechtzeitige und vollständige Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche zurückzuführen.

Eine Information über das Prüfungsergebnis hinsichtlich vorgeblicher doppelter Rückforderungen liegt nicht vor. Ebenso wurde kein Fall durch die Revision benannt, bei dem eine Verjährung eingetreten ist. Hier kann allgemein angemerkt werden, dass die Geltendmachung der Forderungen aus Altfällen nach Eintritt der Gesetzesänderung vom 01.11.2015 vollständig bei den Kostenträgern vor Eintritt der Verjährung (Stichtag 31.07.2016) erfolgte.

Dem Hinweis auf §113 SGB X zur zeitnahen und rechtssicheren Umsetzung der Kostenerstattungsansprüche ist zuzustimmen. Allerdings ist festzustellen, dass die Ansprüche gem. §113 SGB X des Jahres 2017 die Verjährung frühestens im Jahr 2021 bzw. des Jahres 2018 frühestens im Jahr 2022 eintritt. Auch insofern sind die erhobenen Bedenken in den Prüfungsberichten nicht substantiiert und nicht anhand konkreter Nachweise belegt.

g) Forderungen Jugendamt Krankenhilfe

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; S. 25 – 28, Teil 1, Nr. 4: Forderungen Krankenhilfe

2018; S. 27 – 31, Teil 1, Nr. 4: Forderungen Krankenhilfe

Die einzelnen Abläufe hinsichtlich der Krankenhilfe wurden gegenüber dem Revisionsamt bereits per E-Mail vom 13.04.2017 mitgeteilt. Da auch im Nachgang ein wiederholter Informationsaustausch mit dem Revisionsamt erfolgte, können die Anmerkungen im Prüfungsbericht nicht nachvollzogen werden.

Seit 2011 wurde die Anmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vorgenommen. Die Zeitspanne von Antragstellung bis zur Ausstellung der Versichertenkarte war und ist teilweise so groß, dass erforderliche Untersuchungen und Notfallbehandlungen nicht über die GKV abgedeckt werden konnten. Da die hilfeschenden Personen aber auf eine umgehende ärztliche Behandlung angewiesen waren, wurde dann zwangsläufig über eine Privatliquidation abgerechnet.

Das Revisionsamt übt Kritik an der privaten Abrechnung von Krankenhilfeleistungen und bezieht sich hierbei auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, welche in seiner Entscheidung vom 06.12.2018 die Rechtsauffassung vertreten hat, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine privatärztliche Versorgung durch den erstattungspflichtigen Leistungsträger bestehe.

Hintergrund für die privaten Abrechnungen war, dass die Krankenkassen nicht zeitnah die Krankenversicherungskarte bzw. einen anderen papiergebundenen Anspruchsnachweis ausstellten und daher die Ärzte privat abrechneten. Das Urteil datiert vom 06.12.2018, so dass dieses erst zum Ablauf des Berichtszeitraumes bekannt war. Zuvor hatte noch das VG Mainz mit Kammerentscheidung die private Abrechnung für zulässig erklärt und einen Erstattungsanspruch für die Abrechnung privater Arztrechnungen bejaht.

Es hat ausgeführt, dass sofern dem behandelnden Arzt weder eine elektronische Gesundheitskarte noch ein anderer papiergebundener Anspruchsnachweis der Krankenkasse für den in Obhut Genommenen rechtzeitig vorgelegt werde, eine privatärztliche Abrechnung nach Maßgabe der GoÄ auch direkt gegenüber dem zuständigen Jugendamt möglich sei, das gemäß § 40 Satz 2 SGB VIII die notwendigen Behandlungskosten zu übernehmen habe. Die Ärzte hätten rechtmäßig auf eine Behandlung auf privatärztlicher Abrechnungsgrundlage bestehen können, da mangels Gesundheitskarte oder ähnlichen Nachweisen keine Leistungsberechtigung gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse nachgewiesen werden konnte.

Hinzu komme, dass eine Einzelabrechnung direkt gegenüber dem Jugendhilfeträger auf Grundlage der gesetzlichen Krankenversicherung, die etwa sog. Kopfpauschalen o. ä. für

ein ganzes Quartal vorsähen (unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen), unter Umständen für den Jugendhilfeträger sogar unwirtschaftlich wäre. Ferner handele es sich bei der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) um einen staatlich festgesetzten Gebührenrahmen, der auch bei privatärztlicher Behandlung einen hinreichend verlässlichen und vor allem objektiv nachvollziehbaren Maßstab zur Gebührenberechnung bilde.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die umA seit der Rechtsänderung (Einführung des § 42 a SGB VIII und Änderung der Erstattungsregelungen) ab 01.11.2015 nur kurz (in der Regel max. 1 Monat) in der Stadt Gießen verweilen, kann eine Abrechnung auf der Grundlage der gesetzlichen Krankenkasse, die von Kopfpauschalen pro Quartal ausgeht, unter Umständen teurer sein als eine Privatliquidation.

Im Übrigen haben außer Rheinland-Pfalz alle anderen Bundesländer die Kosten für die Krankenhilfe insgesamt erstattet, ohne die Privatliquidationen zu beanstanden. Ein Rückzahlungsanspruch gegenüber den niedergelassenen Ärzten ist nicht erkennbar. Insofern kann auch keine Verjährung eintreten.

h) Forderungen Jugendamt, Abrechnungen Caritas

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; ab S. 28, Teil 1, Nr. 4: Forderungen Jugendamt, Abrechnungen Caritas

2018; ab S. 37, Teil 1, Nr. 4: Forderungen Jugendamt, Abrechnungen Caritas

Zunächst ist festzustellen, dass das seit dem Jahr 2017 betriebene Verfahren mit der Caritas ein Modellprojekt darstellt. Dieses Modellprojekt wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der sog. Flüchtlingskrise der Jahre ab 2015 durch die Stadt Gießen initiiert. Der Magistrat ist von der Idee insgesamt, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Interesse der betroffenen Menschen überzeugt. Die Caritas hat sich in jeder Phase der Zusammenarbeit – bis zum Redaktionsschluss – als ein professioneller und zuverlässiger Partner erwiesen.

Die tatsächlich geleisteten Zahlungen (Abschläge) sind in der Buchhaltung erfasst. Die mit den Abschlägen verrechneten Einzelforderungen des Caritasverbandes wurden nicht in der Hauptbuchhaltung erfasst, da Doppelzahlungen vermieden werden sollen. Die Einzelbuchungen können jederzeit in der Fachsoftware nachvollzogen werden. Vertragsgemäß sind die Entgeltforderungen der Caritas Gießen e. V. aus erbrachten Leistungen mit den Abschlagszahlungen der Stadt auf diese Leistungen zu verrechnen.

Ein direkter Abgleich ist nicht möglich, da die Buchhaltungssysteme von Caritas Gießen e. V. und Stadt zu unterschiedlich strukturiert sind. Grundlage der Prüfung der Stadt ist daher eine manuelle Auswertung aus dem Fachverfahren. Grundlage für die Forderungen der Caritas Gießen e. V. sind übersandte Buchungslisten.

Es hat sich gezeigt, dass für den Abgleich lediglich Bestandteile der Rechnungs-/Belegnummer der Caritas mit dem Buchungszeichen aus dem Fachverfahren der Stadt vergleichbar sind, so dass ein einfacher Abgleich der Summen und der Buchungszeichen nicht möglich war.

Hierbei galt es für die Stadt zu beachten, dass lediglich Forderungen für den Bereich umA abzugleichen, Forderungen für andere Sachgebiete der Stadt jedoch nicht zu berücksichtigen waren. Insgesamt war die Aufstellung der Vergleichslisten außerordentlich langwierig und kompliziert, so dass eine zeitgerechte Erstellung nicht möglich war. Der Prozess der Erstellung der Spitzabrechnung bedurfte einer längeren Erstellungs- und Prüfungsphase, da sowohl die Datenlieferung durch die Caritas, als auch die Erstellung der Vergleichstabelle erhebliche Zeit in Anspruch nahmen. Zudem hat auch das Abstimmungsverfahren des Endergebnisses mit der Caritas längere Zeit in Anspruch genommen.

Die Abrechnung mit dem Land Hessen konnte erst nach Vorlage des Testates durchgeführt werden. Das Testat wurde am 19.06.2018 durch den unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellt. Der Vermerk ging bei der Stadt Gießen am 21.08.2018 ein. Die Umsetzung erfolgte unmittelbar mit Geltendmachung der Ansprüche durch die Stadt mit Schreiben vom 06.09.2018.

Im Anschluss daran hat das Land Hessen mehrfach Aufstellungen und Unterlagen nachgefordert, deren Erstellung, bedingt durch den Umfang, lange Zeit in Anspruch genommen hat. Daher hat das Land Hessen in 2018 für das Jahr 2017 eine Abschlagszahlung in Höhe des hälftigen Betrages geleistet.

Eine weitere Zahlung ging am 17.12.2020 bei der Stadt ein. Über die Restsumme stehen die Stadt in Verhandlungen mit dem Land und der Caritas. Für die Abrechnung des Vertrages mit dem Land ist gem. den §§ 4 (Kostenerstattungsverfahren) und 5 (Beschreibung Testat) des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Stadt nach Vorlage des Testates an das Land die Schlussabrechnung zu erstellen. Diese Voraussetzungen sind seit dem 06.09.2018 erfüllt.

Bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dauern die Arbeiten an der Abstimmung der Abrechnungen 2017 mit der Caritas sowie dem Land Hessen an. Es ist aus Sicht des Magistrats nicht zu erwarten, dass hinsichtlich der Forderungen/Verbindlichkeiten an die Caritas eine Verjährung eintreten könnte. Die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Land Hessen wird hingegen Gegenstand von weiterführenden Maßnahmen der Stadt Gießen sein müssen.

i) Forderungen Jugendamt, Bilanzielle Berücksichtigung

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; ab S. 34, Teil 1, Nr. 4: Forderungen; Prüfungsergebnis

2018; ab S. 38, Teil 1, Nr. 4: Forderungen; Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung für das Jahr 2017 erfolgte die erstmalige bilanzielle Erfassung von unterjährig nicht eingebuchten Forderungen aus Kostenerstattungen und -ersatzleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) gem. § 89d SGB XIII gegenüber dem Land Hessen. Diese wurde im Jahresabschluss 2018 sowie der Folgejahre fortgeschrieben.

Die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der Caritas sowie dem Land Hessen werden ab dem Jahresabschluss 2020 erfasst. Vorher konnte eine Erfassung nicht erfolgen, weil die Informationen über die Abrechnungsmodalitäten in der Buchhaltung nicht bekannt waren. Vor diesem Hintergrund werden die Anregungen aus dem Prüfungsberichten umgesetzt.

j) Eigenkapital und Nettosition

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; S. 42, Teil 1, Nr. 5: Eigenkapital und Nettosition

2018; S. 48, Teil 1, Nr. 5: Eigenkapital und Nettosition

Es ist nicht ersichtlich, welche Datenvergleiche und Unschärfen gemeint sind. Bei den auf Seite 42 im Absatz 2 angesprochenen Kennzahlen unter Punkt 2.7 des Jahresabschlusses handelt es sich nicht um Bilanzkennzahlen, sondern um Kennzahlen zur Beurteilung von Zielen im Hinblick auf Leistungen (Produkte/Kostenträger) der Stadt Gießen. Es besteht kein Zusammenhang zum Eigenkapital bzw. der Nettosition. Besprechungen auf Arbeitsebene und Hinweise auf Korrekturen dieser Kennzahlen sind nicht erfolgt.

k) Sonderposten

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; S. 45, Teil 1, Nr. 6: Prüfungsergebnis Sonderposten

2018; S. 50, Teil 1, Nr. 6: Prüfungsergebnis Sonderposten

Die Zuordnung des Sonderpostens zum jeweiligen Anlagegut erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Die Dokumentation der Beziehung zwischen Anlagegut und SoPo ist

im eingesetzten Softwareverfahren gewährleistet. Eine entsprechende Liste wird dem Revisionsamt über die Checkliste Bilanz unter Punkt 7b „Sopo-Anlagenübersicht“ zu Beginn der Jahresabschlussprüfung übersandt.

#### l) Rückstellungen II

Bezug/Fundstellen Prüfungsberichte

2017; S. 46, Teil 1, Nr. 7: Prüfungsergebnis Rückstellungen

2018; S. 52, Teil 1, Nr. 7: Prüfungsergebnis Rückstellungen

Ausweislich der Prüfungsberichte handelt es sich um folgende Sachverhalte:

- Nicht erfolgte Periodenabgrenzung

Konkretere Prüfungsfeststellungen bzgl. dieses Sachverhalts sind in den Prüfungsberichten (2017, ab S. 137 ff. bzw. 2018, ab S. 145 ff.) nicht auffindbar.

- Missachtung des Saldierungsverbots

Für die Pensionsrückstellungen wird in den Prüfungsberichten (2017 auf S. 140 bzw. 2018 auf S. 148) festgestellt, dass die Verbuchung und Darstellung im Rückstellungsspiegel nachvollziehbar und plausibel ist. Konkrete Hinweise auf ein Saldierungsverbot finden sich, wie auch bei allen anderen Rückstellungsarten, nicht. Insofern kann die Anmerkung im Prüfungsbericht nicht nachvollzogen werden.

- Nicht durchgeführte Abzinsung

Konkretere Prüfungsfeststellungen bzgl. dieses Sachverhalts sind in den Prüfungsberichten (2017 ab S. 137 ff. bzw. 2018 ab S. 145) nicht auffindbar.

Die Abzinsung von Rückstellungen wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 geprüft.

- Bildung der Prozesskostenrückstellungen

Konkretere Prüfungsfeststellungen bzgl. dieses Sachverhalts sind in den Prüfungsberichten (2017 ab S. 137 ff. bzw. 2018 ab S. 145) nicht auffindbar.

In den Prüfungsberichten wird bemängelt, dass keine Rückstellungen für Instandhaltungen gebildet worden seien (2017 S. 138 bzw. 2018 S. 146). Diese Aussage trifft nicht zu. Ausweislich der Rückstellungsübersicht zum Jahresabschluss 2017 sind Rückstellungen für Instandhaltungen in Höhe von rd. 0,6 Mio. € bzw. 2018 Rückstellungen für Instandhaltungen in Höhe von rd. 0,3 Mio. € gebildet.

Zwischenergebnis zu lfd. Nr. 1

Aus den Einzeldarstellungen ergibt sich, dass die Prüfungsberichte des Revisionsamtes in Teilen richtige und nachvollziehbare Anregungen für Weiterentwicklungen enthalten.

Eine beharrliche Weigerung des Magistrats zur Abarbeitung der durch das Revisionsamt in den vergangenen Jahresabschlüssen dargestellten Punkte besteht nicht. Vielmehr hat der Magistrat eine Vielzahl von Weiterentwicklungen in den Jahresabschlüssen 2017 und der Folgejahre vorgenommen und ist auf Hinweise des Revisionsamtes eingegangen. Wenn der Magistrat dies nicht so umgesetzt hat, ist dies in einer anderen fachlich-inhaltlichen Bewertung zu dem Standpunkt des Revisionsamtes begründet, oder die jeweiligen Punkte wurden durch das Revisionsamt nicht ausreichend detailliert thematisiert.

Zu lfd. Nr. 2:

Der Magistrat – in diesem Sinne die Fachverwaltung – kann auf Hinweise des Revisionsamtes nur reagieren, wenn diese Hinweise bekannt sind.

Schon aus den zeitlichen Abläufen der Jahresabschlussprüfungsprozesse wird deutlich, dass der Magistrat nicht alle im Rahmen der Prüfungsberichte durch das Revisionsamt dargestellten Hinweise abarbeiten konnte.

Die Jahresabschlussarbeiten der Kämmerei enden mit dem sog. technischen Jahresabschluss und damit den eigentlichen Jahresabschlussbuchungen. Dieser Arbeitsschritt ist unerlässlich, um ein gesichertes und unveränderbares Zahlenwerk zu erhalten, um diese Daten in die gesetzlich vorgeschriebene Form zu bringen und auf dieser Grundlage die notwendigen Erläuterungen und Berichte anfertigen zu können.

Dieser Arbeitsschritt wurde für den Jahresabschluss 2017 am 23.04.2018 und für den Jahresabschluss 2018 am 12.04.2019 durchgeführt. Die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2016 lagen der Kämmerei aber frühestens zum 23.04.2019 vor. Zu diesem Termin wurde das Abschlussgespräch zwischen Revisionsamt und Kämmerei geführt. Der ausführliche Bericht des Revisionsamtes mitsamt allen Begründungen wurde der Kämmerei erst am 23.07.2019 bekannt.

Aus diesem Zeitablauf ergibt sich, dass die Erkenntnisse des Revisionsamtes für das Abschlussjahr 2016 der Kämmerei erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt worden sind, zu dem die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 schon erstellt waren. Daher war es nicht möglich, alle Hinweise zum Jahresabschluss 2016 des Revisionsamtes bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 zu berücksichtigen. Aufgrund dieses Zeitablaufs war es der Kämmerei schon nicht möglich, alle Hinweise des Revisionsamtes bei den Jahresabschlussarbeiten der darauffolgenden Jahre zu berücksichtigen.

Aber selbst wenn die Informationen schon zu einem früheren Zeitpunkt bei der Kämmererei vorgelegen hätten, ist eine sofortige Umsetzung für die Zukunft oftmals nicht möglich. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Komplexität von Arbeitsabläufen sowie die Sammlung von Daten. Werden Daten nicht schon zu Beginn eines Buchungsjahres konsistent gesammelt, ist eine entsprechende buchhalterische Behandlung im Rahmen des Jahresabschlusses oftmals nicht möglich. Auch die Veränderung von Arbeitsprozessen bedarf oftmals längerer Vorlaufzeiten. Hierbei müssen Beschäftigte einbezogen oder Arbeitsanweisungen geändert werden. Denkbar ist auch die Umstellung von Softwareprozessen und die Zuarbeit von Dritten. Dies alles sind Faktoren, die einer sofortigen Umsetzung der Hinweise des Revisionsamtes unmittelbar nach deren Bekanntwerden nicht möglich machen.

Des Weiteren werden die Jahresabschlussberichte 2017 und 2018 unter dem gleichen Datum fertiggestellt und vorgelegt. Damit kann auch im o. g. Sinne keine Reaktion des Magistrats auf Erkenntnisse der Jahresabschlussprüfung 2017 im Jahresabschluss 2018 erwartet werden. Die Jahresabschlüsse waren schon zu einem Zeitpunkt aufgestellt, zu dem die Erkenntnisse des Revisionsamtes noch gar nicht bekannt waren.

Aus alledem folgt, dass Veränderungen der Abläufe bei den Jahresabschlüssen oftmals eine mehrjährige Umsetzungsphase benötigen. Die hier anzutreffende Abfolge des Informationsaustauschs war somit nicht geeignet, um Erkenntnisse des Jahresabschlusses 2016 schon im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 schon umsetzen zu können. Diese Thematik wird sich auch für den Jahresabschluss 2019 im gleichen Umfang fortsetzen.

Bei dieser Betrachtung kann überdies dahinstehen, ob der Magistrat sich die Hinweise des Revisionsamtes auch zu eigen machen und umsetzen wollte.

Zu lfd. Nr. 3:

Das Revisionsamt orientiert sich nach eigenen Angaben an den Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR; vgl. S. 53 Prüfungsbericht 2018 und S. 47 Prüfungsbericht 2017). In der IDR Prüfungsleitlinie 260 "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen" wird u. a. in den Rdnr. 83 f Ausführungen zu Bestätigungsvermerken gemacht.

Darin wird ausgeführt, dass einige landesrechtliche Regelungen einen Bestätigungsvermerk nicht kennen. Dennoch wird empfohlen, den aus dem kaufmännischen Recht bekannten Bestätigungsvermerk in der Berichterstattung zu verwenden.

Die Hessische Gemeindeordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung kennen den Begriff des Bestätigungsvermerks nicht. Die §§ 112 ff. bzw. 128 ff. HGO regeln den Ablauf zur Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Prüfung des Jahresabschlusses. Es ist Aufgabe des Revisionsamtes einen Prüfungsbericht zu verfassen und dem Magistrat zuzuleiten. Das Ziel des Jahresabschlussberichtes ist, die Entlastungsentscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

Konkretisiert wird die Aufgabe des Revisionsamtes durch § 128 Abs. 2 HGO, der die Erstellung eines Schlussberichtes vorsieht. Dieser Schlussbericht wird auch eine zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse beinhalten. Hingegen sind der HGO keine Bestimmungen dazu zu entnehmen, dass das Revisionsamt den Jahresabschluss „testieren“ soll bzw. einen förmlichen Bestätigungsvermerk erteilt (vgl. auch Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, Rdnr. 3 – 5 zu § 113 HGO, S. 2 f.). Insofern obliegt der Stadtverordnetenversammlung die letztendliche Abwägung im Rahmen der Entlastungsentscheidung. Dabei sind die im Schlussbericht des Revisionsamtes und die in der Stellungnahme des Magistrats vorgetragene Aspekte zu gewichten.

Die Voraussetzungen für die Entlastung des Magistrats liegen vor.

Selbst wenn der Bericht des Revisionsamtes in allen Punkten zutreffend wäre, könnte sich daraus keine Einschränkung rechtfertigen lassen. Grundlage dafür müsste ein Nachweis des Revisionsamtes über die finanzielle Wesentlichkeit der Feststellungen geführt werden. Voraussetzung ist die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze, die das Revisionsamt als Maßstab für seine Beurteilungen heranziehen soll. Derartige Berechnungen sind den Prüfungsberichten nicht zu entnehmen.

Zu lfd. Nr. 4:

In den Prüfungsberichten fehlen Angaben zu einzelnen Daten. Die entsprechenden Textpassagen sind mit „XXX“ in den Prüfungsberichten gekennzeichnet. Die Fundstellen der Textpassagen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Die Tabelle enthält auch die in den Prüfungsberichten fehlenden Angaben:

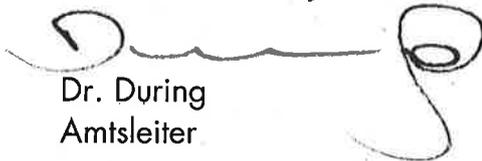
Zum Jahresabschluss 2017

Lfd. Nr.	Seite	Angabe fehlendes Datum
1	66	09.07.2018
2	226	09.07.2018

Zum Jahresabschluss 2018

Lfd. Nr.	Seite	Angabe fehlendes Datum
1	74	17.06.2019
2	81	02.03.2018
3	82	17.06.2019
4	236	17.06.2019

Im Auftrag



Dr. Dyring  
Amtsleiter

